

## Ratgeber

# Energieausweis - Anforderungswerte

### DAS NIEDRIGSTENERGIEGEBÄUDE - NEUER BAUSTANDARD AB 2021

Das „Nearly Zero Energy Building“ heißt in Österreich Niedrigstenergiegebäude und ist seit Anfang 2021 Neubaustandard in Österreich.

## Entwicklung der Anforderungswerte

In Österreich werden die Anforderungen an energieeffizientes Bauen und Sanieren im Rahmen der Baugesetze der Bundesländer und in den jeweiligen Wohnbauförderungsrichtlinien festgelegt.

Die Grundlage für die Definition und Festlegung der Anforderungswerte ist die OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ in der jeweils gültigen Fassung.

## Der duale Weg – zwei Nachweismöglichkeiten

Um das Einhalten der jeweils geltenden Anforderungswerte für Neubau und Sanierung nachzuweisen, gibt es zwei Möglichkeiten. Dabei ist zu beachten, dass die maximalen Anforderungswerte in Abhängigkeit der

Kompaktheit  $I_c$  berechnet werden. Für verschiedene Gebäude können daher unterschiedliche maximale Anforderungswerte gelten.

### 1. Nachweis über den Endenergiebedarf

- Der für diesen Nachweisweg vorgegebene max. **Referenz-Heizwärmebedarf** ( $HWB_{Ref,RK}$ ) ist einzuhalten.
- Für die haustechnische Anlage wird die entsprechende **Referenzausstattung** (siehe OIB RL 6, Pkt. 8) ausgewählt. Die hinterlegten Defaultwerte fließen in die Berechnung ein, die tatsächliche Ausführung der haustechnischen Anlage wird nicht berücksichtigt.
- Die entsprechenden maximalen Anforderungswerte für den **Heizenergiebedarf** ( $HEB_{max,WG,RK}$ ) und den **Endenergiebedarf** ( $EEB_{max,WG,RK}$ ) müssen eingehalten werden.



Bei diesem Nachweisweg ist ein **sehr guter Dämmstandard des Gebäudes** erforderlich. Die **Referenzanlage** der haustechnischen Ausstattung kann nicht geändert werden, daher können z.B. Erträge einer vorhandenen Solaranlage nicht berücksichtigt werden!

### 2. Nachweis über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor

- Der für diesen Nachweisweg vorgegebene (im Vergleich zu Weg 1 etwas weniger strenge) max. **Referenz-Heizwärmebedarf** ( $HWB_{Ref,RK}$ ) ist einzuhalten.
- Die **haustechnischen Anlagen lt. tatsächlicher Ausführung** werden eingegeben.
- Der max. Anforderungswert für den **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** muss eingehalten werden.

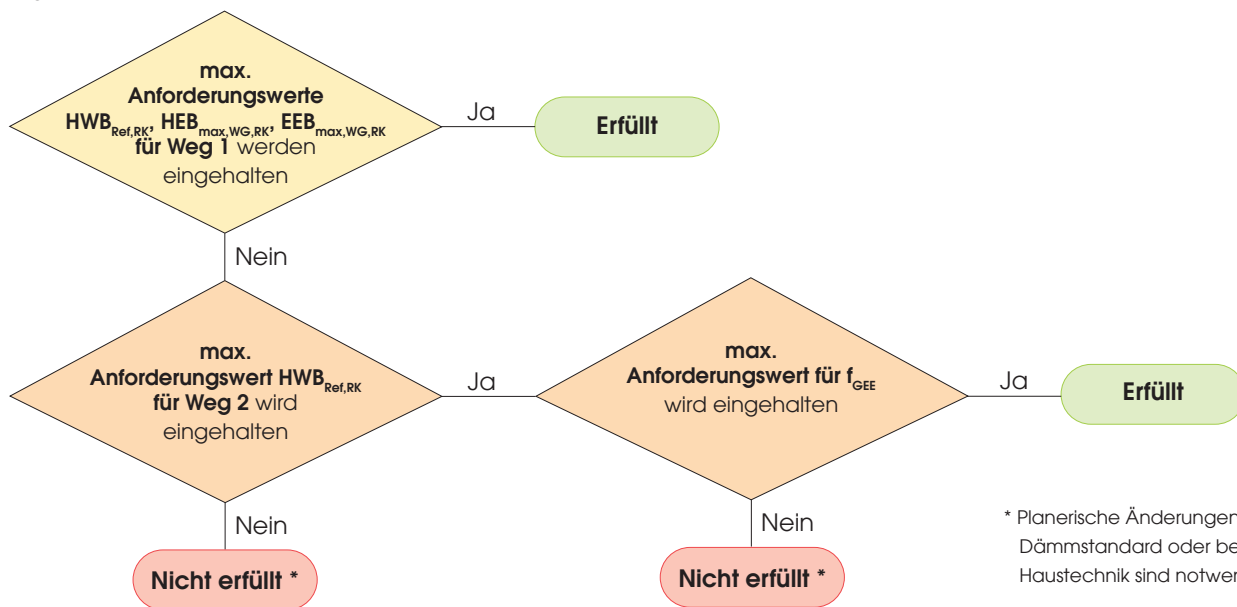


Bei diesem Nachweisweg reicht ein **guter Dämmstandard des Gebäudes** aus. Es ist aber eine **innovative haustechnische Ausstattung** inkl. eventueller Erträge einer Solaranlage erforderlich, um den geforderten Gesamtenergieeffizienz-Faktor zu erreichen!

## Ablauf des Nachweises der Anforderungswerte in der Energieausweiseerstellung

Im Rahmen der Erstellung von Energieausweisen werden in der Software grundsätzlich beide Nachweiswege berechnet.

Das folgende Ablaufschema verdeutlicht die verschiedenen Ergebnisse der Anforderungswerte und die entsprechenden Konsequenzen:



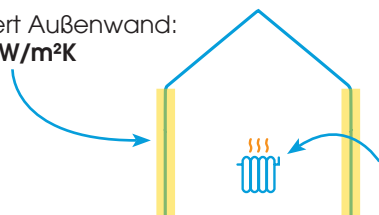
\* Planerische Änderungen im Dämmstandard oder bei der Haustechnik sind notwendig

## Beispiel: Wie werden für beide Nachweiswege die Anforderungswerte ab 2021 eingehalten?

Angaben: Einfamilienhaus / Neubau /  $I_c = 1,25$  ( $A/V = 0,80$ ) / BGF = 207m<sup>2</sup>

### Nachweisweg 1

U-Wert Außenwand:  
0,14 W/m<sup>2</sup>K



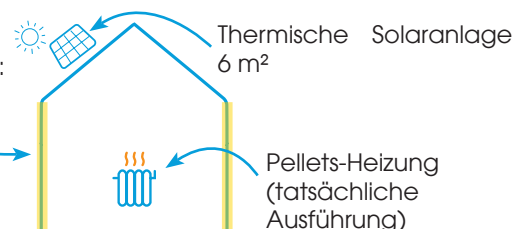
Referenzausstattung  
Pellets-Heizung



HWB<sub>Ref,RK</sub>: 33,6 kWh/m<sup>2</sup>a + HEB/EEB erfüllt

### Nachweisweg 2

U-Wert Außenwand:  
0,30 W/m<sup>2</sup>K



Thermische Solaranlage  
6 m<sup>2</sup>

Pellets-Heizung  
(tatsächliche Ausführung)



HWB<sub>Ref,RK</sub>: 46,9 kWh/m<sup>2</sup>a + f<sub>GEE</sub>: 0,7

Anforderungswerte Nachweisweg 1		
	max. HWB <sub>Ref,RK</sub> **	
Ab 2021	34 kWh/m <sup>2</sup> a	Erfüllt ✓

Anforderungswerte Nachweisweg 2			
	max. HWB <sub>Ref,RK</sub> **	max. f <sub>GEE</sub> **	
Ab 2021	54,4 kWh/m <sup>2</sup> a	0,75	Erfüllt ✓

\*\* A/V= 0,80 bzw. I<sub>c</sub> = 1,25

